

BUNDESSOZIALGERICHT



Im Namen des Volkes

Urteil

in dem Rechtsstreit

Az: 13 RJ 35/92

.....,

Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigte:,

g e g e n

Landesversicherungsanstalt Oberbayern,
München 83, Thomas-Dehler-Straße 3,

Beklagte und Revisionsbeklagte,

beigeladen:

Landesversicherungsanstalt Baden,
Karlsruhe 1, Gartenstraße 105.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 17. Juni 1993 ohne mündliche Verhandlung durch den Vorsitzenden Richter Dr. G a g e l, die Richter Dr. W i e g a n d und Dr. L o y t v e d sowie die ehrenamtlichen Richter Freiherr von B o d e n h a u s e n und F l e m m i n g für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 10. April 1990 wird zurückgewiesen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Die Beklagte hat dem Kläger die Hälfte der außergerichtlichen Kosten des Rechtsstreits zu erstatten. Im übrigen sind Kosten nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe:

I

Streitig ist die Gewährung einer Rente wegen Erwerbsunfähigkeit (EU) auf der Grundlage von Beitragszeiten zur deutschen Rentenversicherung, die der Kläger vom 18. Juli 1938 bis 24. August 1939 in Pommern zurückgelegt hat, sowie einer Ersatzzeit wegen Kriegsdienst und anschließender Gefangenschaft in der Zeit vom 10. April 1942 bis 23. Februar 1948.

Der Kläger ist am 7. Dezember 1923 in Österreich geboren, wo er bis 1938 wohnhaft war. In der Zeit vom 18. Juli 1938 bis 24. August 1939 übte er in Pommern eine beitragspflichtige Beschäftigung aus, und zwar als Landhelfer in Giesen/Stettin. Vom 2. Oktober 1939 bis 10. April 1942 war er in Österreich als Schlosserlehrling beitragspflichtig beschäftigt. In der Zeit vom 10. April 1942 bis 23. Februar 1948 leistete er Kriegsdienst in der deutschen Wehrmacht mit anschließender Gefangenschaft. Nach seiner Rückkehr war er in Österreich bis 1952 versicherungspflichtig beschäftigt und übersiedelte anschließend in die Schweiz, wo er bis 1979 versicherungspflichtig beschäftigt war.

Seit 1975 ist der Kläger Schweizer Staatsangehöriger und bezieht dort seit 1979 eine Invalidenrente. Seit dem 7. August 1979 wird ihm auch von der österreichischen Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter eine Invalidenpension ua unter Berücksichtigung von Beitragszeiten von Juli 1938 bis August 1939 gewährt. Die Anerkennung der Ersatzzeit lehnte die österreichische Pensionsversicherungsanstalt unter Hinweis auf die Schweizer Staatsbürgerschaft des Klägers ab.

Im Verfahren S 9 Ar 739/83 vor dem Sozialgericht (SG) München erkannte die Beklagte die Beitragszeiten in Pommern und die anschließende Ersatzzeit wegen Kriegsdienst und Gefangenschaft an. In dem darauf folgenden Bescheid lehnte sie aber die Gewährung einer Rente ab (Bescheid vom 27. April 1984), da die anerkannten Beitragszeiten nach Art 24 des Ersten Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über Sozialversicherung vom 21. April 1951 (BGBl II 1952 S 318) ausschließlich in die österreichische Versicherungslast fielen und daher diese, ebenso wie die Ersatzzeit, in der deutschen Rentenversicherung nicht anrechenbar seien. Auch die Beigeladene (Bescheid vom 8. März 1983) lehnte eine Rentengewährung ab, diese jedoch mit der Begründung, daß die Voraussetzungen für eine Rentengewährung ins Ausland nach § 1319 der Reichsversicherungsordnung (RVO) nicht gegeben seien.

Das SG hat die am 22. Juli 1986 gegen den Bescheid der Beklagten erhobene Klage durch Urteil vom 27. Januar 1988 mit im wesentlichen gleichlautender Begründung



zurückgewiesen und hilfsweise die Vorschrift des § 1319 Abs 1 RVO zum Ruhen der Rente bei Auslandsaufenthalt herangezogen. Die Berufung des Klägers ist gleichfalls erfolglos geblieben. Das Bayerische Landessozialgericht (LSG) hat in der Begründung seines Urteils vom 10. April 1990 ausgeführt, daß die in Pommern zurückgelegten Beitragszeiten nach § 24 Abs 2 des ersten deutsch-österreichischen Sozialversicherungsabkommens iVm Ziff 19 Buchst b Nr 1 Buchst a des Schlußprotokolls (SP) zum Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über Soziale Sicherheit vom 22. Dezember 1966 (BGBl 1969 II S 1235) der österreichischen Versicherungslast zuzuordnen seien, da der Kläger unmittelbar vor dem 13. März 1938 sowie an den maßgeblichen Stichtagen die österreichische Staatsangehörigkeit besessen habe. Eine Rentenzahlung aus der deutschen Rentenversicherung komme auch aufgrund des Anerkenntnisses der Beklagten im Verfahren S 9 Ar 739/83 (SG München) nicht in Betracht, da es hier um die Anerkennung von Versicherungszeiten im Rahmen des Herstellungsverfahrens nach der Versicherungsunterlagenverordnung (VuVO) gegangen sei, was noch nicht das Anerkenntnis einer entsprechenden Rentenleistung beinhalte. Darin sei auch keine Zusicherung einer Rentengewährung iS von § 34 des Zehnten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB X) enthalten.

Mit der Revision macht der Kläger geltend, daß die durch das Erste deutsch-österreichische Abkommen vorgenommene Versicherungslastverteilung gemäß Satz 2 von Ziff 19 Buchst b Nr 1 Buchst a SP nicht gelte, wenn sich aus innerstaatlichen Rechtsvorschriften des einen Vertragsstaates unter Berücksichtigung des Abkommens für den Versicherten eine günstigere Regelung ergebe, ohne daß hierdurch die Versicherungslast des anderen Staates gemindert werde. Ein solcher Fall liege hier vor, da in der Bundesrepublik im Gegensatz zu Österreich die Zeit des Kriegsdienstes und anschließender Gefangenschaft anerkannt werden könne. Eine günstigere Regelung liege auch vor, wenn sich dieser Rechtszustand im Laufe der Zeit erst entwickelt habe. Sinn der Günstigkeitsregelung im SP des Abkommens sei es, deutsche oder österreichische Staatsbürger vor Nachteilen zu schützen, wenn Zeiten nach den Vorschriften des einen Vertragsstaates nur zum Teil, nach den Vorschriften des anderen Vertragsstaates aber voll anrechenbar seien. Darüber hinaus habe das LSG die Vorschriften der §§ 1319 RVO, 11 VuVO und 34 SGB X verkannt. Mit dem Anerkenntnis von Versicherungszeiten im Rahmen des Herstellungsverfahrens habe die Beklagte eine Zusicherung nach § 34 SGB X erteilt, worauf auch das Begehren des Klägers im Verfahren S 9 Ar 739/83 gerichtet gewesen sei. Da sie diese Zusicherung nicht zurückgenommen habe, sei sie an das Anerkenntnis dieser Zeiten bei der Entscheidung über die Rentengewährung gebunden.

Der Kläger beantragt,



unter Aufhebung der Urteile des Bayerischen LSG vom 10. April 1990 und des SG München vom 27. Januar 1988 die Beklagte zu verurteilen, ihm unter Berücksichtigung der Beitragszeit vom 18. Juli 1938 bis zum 24. August 1939 und der Ersatzzeit vom 10. April 1942 bis 23. Februar 1948 Rente wegen EU zu gewähren.

Die Beklagte beantragt,
die Revision zurückzuweisen.

Die Beklagte hält die seitens des Berufungsgerichts vorgenommene rechtliche Würdigung für zutreffend.

II

Die Revision ist unbegründet. Der Kläger hat keinen Anspruch auf Zahlung einer Rente aus der deutschen Rentenversicherung, da nach geltendem Auslandsrentenrecht die Zahlung einer Rente aus den vom Kläger zurückgelegten Versicherungszeiten in die Schweiz ausgeschlossen ist.

Allerdings ist dem Kläger insoweit Recht zu geben, daß die Beklagte die Rente nicht aus den von ihr angeführten Gründen ablehnen durfte. Sie ist zwar in ihrem Bescheid vom 27. April 1984 von einer allgemein zutreffenden Rechtslage ausgegangen. Dabei hat sie jedoch nicht berücksichtigt, daß sie in dem vorausgegangenen Gerichtsverfahren die Anrechenbarkeit der in Pommern zurückgelegten Beitragszeit sowie des anschließenden Kriegsdienstes und der Kriegsgefangenschaft als Ersatzzeit förmlich anerkannt hat.

Im einzelnen ergibt sich dies aus folgender Entwicklung:

Nach den völkerrechtlichen Vereinbarungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich fallen die vom Kläger in den Jahren 1938/1939 in Pommern zurückgelegten Beitragszeiten und die Zeit des Kriegsdienstes mit anschließender Gefangenschaft in den Jahren 1942 bis 1948 (Ersatzzeit) allein in die österreichische Versicherungslast. In Art 24 Abs 2 Buchst b des Ersten Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über Sozialversicherung vom 21. April 1951 (BGBl II 1952 S 318) wurde bestimmt, daß die Versicherungsträger der Republik Österreich ua übernehmen

- die Ansprüche und Anwartschaften, die in der Zeit vom 13. März 1938 bis 9. April 1945
- in der deutschen Rentenversicherung außerhalb der Gebiete der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich zurückgelegt worden sind,



- soweit sie Personen betreffen, die die Voraussetzungen des § 56 Abs 3 des österreichischen Sozialversicherungs-Überleitungsgesetzes (GBI Nr 142/1947) erfüllen; das sind Personen, die vor dem 13. März 1938 ihren ordentlichen Wohnsitz in der Republik Österreich gehabt haben und gemäß österreichischem Staatsbürgerschafts-Überleitungsgesetz vom 10. Juli 1945 (St.G.BI. Nr 59) idF der Bundesgesetze vom 18. Januar 1976 (G.BI. Nrn 51 und 52) die österreichische Staatsangehörigkeit besitzen.

Der Kläger erfüllte diese Voraussetzung. Er hatte am 13. März 1938 seinen ständigen Wohnsitz in Österreich, besaß damals die österreichische Staatsangehörigkeit und hat sie durch das Staatsangehörigkeits-Überleitungsgesetz wieder erhalten.

Der Kläger hat auch die allein in Betracht kommenden deutschen Beitragszeiten außerhalb des Gebiets der Bundesrepublik Deutschland zurückgelegt; denn Pommern gehört nicht zur Bundesrepublik Deutschland.

Gleiches gilt für die Ersatzzeit, weil diese das Schicksal der Beiträge teilt, an denen sie anknüpft; Ersatzzeiten sind selbständig nicht anrechenbar (§ 1251 RVO).

An dieser Rechtslage hat sich durch das Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über Soziale Sicherheit vom 22. Dezember 1966 (BGBl 1969 II S 1235) und die drei Zusatzabkommen vom 10. April 1969 (BGBl 1969 II S 1261), vom 29. März 1974 (BGBl 1975 II S 254) und vom 29. August 1980 (BGBl 1982 II S 415) nichts geändert. In Ziff 19 Buchst b Nr 1 Buchst a des SP zu diesem Abkommen ist bestimmt, daß es bei der in den Art 23 und 24 des Ersten Abkommens festgelegten Verteilung der Versicherungslast auch für die Zeit vom Inkrafttreten des Zweiten Abkommens an sein Bewenden hat. Eine Ausnahme wird in Satz 2 dieser Bestimmung lediglich insoweit gemacht

- als sich aus den innerstaatlichen Rechtsvorschriften des einen Vertragsstaates unter Berücksichtigung des Abkommens für den Berechtigten hinsichtlich der zu berücksichtigenden Versicherungszeiten eine günstigere Regelung ergibt und
- diese nicht dazu führt, daß die in den Art 23 und 24 des Ersten Abkommens festgelegte Versicherungslast der Träger des anderen Vertragsstaates gemindert wird.

Aus dieser einschränkenden Regelung läßt sich für den Kläger kein Anspruch ableiten; die pommerschen Beiträge fallen eindeutig in die österreichische Versicherungslast - er erhält daraus auch eine österreichische Rente - so daß sie für Ansprüche aus der deutschen Rentenversicherung nicht mehr zur Verfügung stehen. Eine Berücksichtigung der vom österreichischen Träger nicht einbezogenen Ersatzzeiten in der deutschen Rentenversicherung würde aber zumindest einen Beitrag zur deutschen Rentenversicherung und dementsprechend die Rückübertragung zumindest eines Beitrages aus der



österreichischen Versicherungslast erfordern. Abgesehen davon, daß hierfür die Rechtsgrundlage fehlt, würde dies zu einer Verschiebung der Versicherungslast führen. Aus der Denkschrift zu dem Abkommen ergibt sich im übrigen deutlich, daß die Versicherungslastverteilung im Ersten Abkommen endgültig sein sollte und sich die Günstigkeitsklausel lediglich auf Versicherungszeiten bezieht, die nicht Gegenstand des Ersten Abkommens waren. Es heißt dort (BT-Drucks V/2584 S 41 zu Ziff 19b Nr 1a des SP):

" Satz 2 bezieht sich auf diejenige Versicherungslast der ehemaligen reichsgesetzlichen ... Rentenversicherung, die nicht Gegenstand der Regelung in den Artikeln 23 und 24 des Ersten Abkommens war. In bezug auf die deutsche Sozialversicherung gehören dazu die Anwartschaften und Ansprüche, die wegen Fehlens der Voraussetzungen des Artikels 23 des Ersten Abkommens von den deutschen Trägern nicht zu übernehmen waren, obwohl das Fremd- und Auslandsrentengesetz eine Entschädigung dieser Anwartschaften und Ansprüche grundsätzlich zuließ."

Diese Auffassung wird auch in der Literatur einhellig vertreten (Ebenhöck, Kompaß 1991, 561, 566; Lenk, AmtlMitt LVA Oberfranken und Mittelfranken 1978, 322, 329; Schieffer, AmtlMitt Rheinprovinz 1971, 191, 198).

Der Kläger kann dementsprechend nach der Regelung der deutsch-österreichischen Sozialversicherungsabkommen in bezug auf seine in Pommern zurückgelegten Beitragszeiten und seine Ersatzzeiten grundsätzlich nur Ansprüche an den österreichischen Sozialversicherungsträger stellen, soweit die österreichischen Gesetze ihm in bezug auf diese Zeiten Rechte zubilligen.

Im vorliegenden Fall gilt lediglich deshalb eine Ausnahme, weil die Beklagte die Anrechenbarkeit der vom Kläger geltend gemachten Versicherungszeiten in einem vorangegangenen Verfahren durch gerichtliches Anerkenntnis, das vom Kläger angenommen wurde, förmlich anerkannt hat.

Der Kläger hatte im November 1981 bei der Beklagten beantragt, seinen Versicherungsverlauf zu klären und zu entscheiden, ob er aus den Versicherungszeiten zwischen 1938 und 1948 einen Rentenanteil erhalte.

Durch Bescheid vom 23. April 1982 lehnte die Beklagte zunächst den Antrag auf Feststellung von in der deutschen Rentenversicherung zurückgelegten Versicherungszeiten ab.

Im anschließenden Klageverfahren erklärte sie sich jedoch mit Schriftsatz vom 9. November 1983 bereit, die Zeit vom 18. Juli 1938 bis 24. August 1939 als glaubhaft gemachte Beitragszeit anzuerkennen.

Mit einem weiteren Schriftsatz vom 24. November 1983 erklärte sie ferner, "nachdem die Beitragszeit vom 18.7.1938 bis 24.8.1939 bereits anerkannt wurde (vgl unser Schreiben



vom 9. November 1983), ist damit auch die Ersatzzeit vom 10.4.1942 bis 23.2.1948 anrechenbar geworden."

Diese Erklärungen lassen aus dem Gesamtzusammenhang nur die Auslegung zu, daß die Anrechenbarkeit in der deutschen Rentenversicherung bestätigt wurde. Es ging bei dem Antrag des Klägers um die Wiederherstellung von Versicherungsunterlagen mit dem erkennbaren Ziel, eine Rente aus der deutschen Rentenversicherung zu erhalten. Wenn aber im Rahmen eines solchen Verfahrens die Erklärung abgegeben wird, daß Beitragszeiten und Ersatzzeiten anrechenbar seien, kann das nur dahin verstanden werden, daß diese Versicherungszeiten der Rentenberechnung zugrunde gelegt werden können. Hinzu kommt, daß nicht ersichtlich ist, auf welcher Grundlage sonst die Beklagte - wenn man vom Übergang dieser Zeiten in die österreichische Versicherungslast ausgeht - überhaupt noch solche Feststellungen mit Verbindlichkeit treffen könnte.

Dieses Anerkenntnis ist auch nicht durch die späteren Bescheide der Beklagten hinfällig geworden; denn ein gerichtliches Anerkenntnis kann, selbst wenn es angefochten oder nichtig ist, nur durch Fortsetzung des ursprünglichen Verfahrens beseitigt werden (Meyer-Ladewig, SGG, 4. Aufl, § 101 RdNr 17/24). Dies ist hier bisher nicht geschehen.

Der aus diesem Anerkenntnis folgende Rentenanspruch steht dem Kläger allerdings dennoch nicht zu, weil in den mit der Schweiz abgeschlossenen Sozialversicherungsabkommen lediglich eine Gleichstellung der Schweizer Bürger mit Deutschen erfolgt ist, nach deutschem Auslandsrentenrecht eine Auszahlung in die Schweiz aber - in Fällen wie dem vorliegenden - auch für Deutsche ausgeschlossen ist.

In Art 4 des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über Soziale Sicherheit vom 25. Februar 1964 (BGBl II 1965 S 1293) idF des Zweiten Zusatzabkommens vom 2. März 1989 (BGBl II 1989 S 892) stehen zwar die Staatsangehörigen beider Staaten, die sich im Gebiet einer Vertragspartei gewöhnlich aufhalten, bei Anwendung der Rechtsvorschriften einer Vertragspartei deren Staatsangehörigen gleich; nach Art 4 Abs 2 werden Leistungen für die Staatsangehörigen beider Vertragsstaaten, die sich außerhalb der Gebiete der Vertragsparteien gewöhnlich aufhalten, ebenso erbracht wie den sich dort gewöhnlich aufhaltenden Staatsangehörigen der ersten Vertragspartei.

Dies bedeutet aber nur, daß der Kläger als Schweizer Bürger genauso behandelt wird wie ein deutscher Staatsangehöriger. Eine Gebietsgleichstellung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizer Eidgenossenschaft in der Weise, daß der Aufenthalt in der Schweiz dem Aufenthalt in Deutschland gleichgestellt ist, enthält dieses Abkommen nicht.



Auch das vierseitige Übereinkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland, dem Fürstentum Liechtenstein, der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft im Bereich der Sozialen Sicherheit vom 9. Dezember 1977 (BGBl 1980 II S 796) idF des Zusatzübereinkommens vom 8. Oktober 1982 (BGBl 1983 II S 563) enthält für den Kläger keine weitergehenden Rechte. Es enthält, soweit hier von Interesse, lediglich in Anhang 4 Bestimmungen über die Ausdehnung der zwischen den einzelnen Vertragsstaaten jeweils bilateral abgeschlossenen Verträge. Insoweit könnte von Interesse sein, daß in Art 4 des deutsch-österreichischen Abkommens über Soziale Sicherheit eine Gebietsgleichstellung enthalten ist in dem Sinne, daß der Aufenthalt in Österreich aus der Sicht der deutschen Rentenversicherung und der Aufenthalt in Deutschland aus der Sicht der österreichischen Versicherung kein Auslandsaufenthalt ist. In Anhang 4 Nr 2 des vierseitigen Übereinkommens ist jedoch bestimmt, daß sich die Ausdehnung der Gleichstellungsvorschriften im deutsch-österreichischen Abkommen nur auf das deutsche Auslandsrentenrecht bezieht. Das bedeutet, daß die Staatsangehörigen der Schweiz, die ihren ständigen Wohnsitz in der Schweiz haben, auch aufgrund dieses Abkommens nur so behandelt werden wie Deutsche, die sich ständig in der Schweiz aufhalten.

Aus dem deutschen Auslandsrentenrecht könnte der Kläger aber auch dann keinen Anspruch herleiten, wenn er Deutscher wäre. Gemäß § 1319 Abs 1 RVO, der hier gemäß § 300 Abs 2 des Sechsten Sozialgesetzbuches (SGB VI) noch anzuwenden ist, erhält auch ein berechtigter Deutscher, der seinen gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb der Bundesrepublik Deutschland hat, Rente für die außerhalb des Geltungsbereichs der RVO zurückgelegten reichsversicherungsrechtlichen Beitragszeiten nur in dem Umfang, wie für ihn im Geltungsbereich der RVO Beitragszeiten zurückgelegt wurden, wenn mindestens 60 Beitragsmonate im Geltungsbereich des Gesetzes zurückgelegt wurden oder diese Beitragsmonate überwiegen.

Diese Voraussetzungen sind bei dem Kläger nicht gegeben, weil er keine Beitragszeiten im Geltungsbereich der RVO (s dazu Kasseler Komm/Niesel vor § 1315 RVO RdNr 7) aufzuweisen hat. Gemäß § 1318 RVO sind nämlich "im Geltungsbereich dieses Gesetzes zurückgelegte Beitragszeiten" nur die nach Bundesrecht entrichteten Beiträge und reichsgesetzliche Beitragszeiten, die aufgrund einer Beschäftigung oder Tätigkeit entrichtet wurden, die im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ausgeübt wurde (vgl Kasseler Komm/Niesel, § 1318 RVO RdNr 3 mwN).

Auch § 1319 Abs 2 RVO ist im Falle des Klägers nicht gegeben. Danach erhält ein berechtigter Deutscher die Rente für die außerhalb des Geltungsbereichs der RVO zurückgelegten Beitragszeiten in vollem Umfang, wenn auf die Rente bereits für die Zeit, in der der Berechtigte seinen gewöhnlichen Aufenthalt noch im Geltungsbereich dieses Gesetzes gehabt hat, ein Anspruch bestanden hat. Der Kläger hat aber nie seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet (Geltungsbereich der RVO) gehabt.



Danach mußte die auf Rentenzahlung gerichtete Klage im Ergebnis abgewiesen werden.

Die Kostenentscheidung berücksichtigt, daß die Beklagte mit ihrer Auffassung nicht durchgedrungen ist und durch ihr prozessuales Verhalten erheblich zum Klärungsbedarf des vorliegenden Falles beigetragen hat.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)